

- 8.2 Der Vorstand ist befugt, ausserordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unterschriftlich verlangt.
- 8.3 Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9

- 9.1 Der Wahlmodus wird wie folgt festgelegt:

Zur Wiederwahl des Vorstandes kommen:

in den geraden Jahren in den ungeraden Jahren

- | | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| a) Präsident/In | a) Vizepräsident/In |
| b) Sekretär/In | b) Kassier/In |
| c) Aktuar/In (Mut. Werbung) | c) ObmannBerufskommission |
| d) Kursorganisator/In | d) MitgliedBerufskommission |

Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren/ Revisorinnen für 2 Jahre, sie sind für eine weitere Amtsdauer wieder wählbar. Nach 4 Jahren scheidet der Amtsälteste aus.

Art. 10

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar. Jedes Mitglied hat sich zu einer Wahl in den Vorstand für mindestens eine Amtsdauer zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.